

## B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes in Sachen der Petition von  
Offizieren der ehemaligen Schweizerlegion in großbritanni-  
schen Diensten, betreffend rückständigen Retraitegehalt. \*)

(Vom 23. Februar 1866.)

Titel!

### I.

Im Jahr 1855, zur Zeit des Krieges gegen Rußland, schritt Eng-  
land zur Bildung von fremden Legionen.

Eine Parlamentsakte vom 23. Dezember 1854 hatte die Regierung  
hiezü autorisirt.

Eine dieser Legionen sollte in der Schweiz angeworben werden und  
der damalige englische Gesandte in der Schweiz, Herr Gordon, erhielt  
dießfallige Instruktionen.

Es scheint, daß derselbe zu diesem Behufe sich zuerst mit den Herren  
Oberst Hans Sulzberger, Oberstlieutenant Karl Funk und Stabshaupt-  
mann Joh. Baumgartner in Verbindung setzte.

Aber auf Direktionen, die von London kamen, knüpfte er Relationen  
mit einem höhern Offizier des schweizerischen Generalstabs an.

Diese Unterhandlungen zerschlugen sich aus Gründen, die hier nicht  
näher zu erwähnen sind.

---

\*) Vergl. bündesrätlichen Bericht vom 25. Oktober 1865, Bundesblatt von  
1865, Bb. III, S. 784.

In Folge dessen wurde Oberst Sheffield Dickson in die Schweiz gesandt, um in Gemeinschaft mit Herrn Gordon die Bildung der Legion zu besorgen.

Unter'm 19. Mai wurde mit obgenannten schweizerischen Offizieren ein Vertrag abgeschlossen (convention particuliere), wodurch sie unter dem Vorsitz von Herrn Dickson als Organisations- und Formationskommission eingesetzt und ihnen hiefür fixer Gehalt und Werbepremien zuerkannt wurden.

Sie verpflichteten sich in diesem Akt zur Ausführung der allgemeinen Militärkonvention; zum Hauptwerbdepot wurde Schlettstadt ausersehen und Filialdepots an verschiedenen andern Orten nahe der Schweizergrenze errichtet.

Am 20. Mai erschien im Druck ein Heft unter dem Titel: „Auszug aus der Militärkonvention der großbritannischen Schweizerlegion“ und unterzeichnet:

Schlettstadt, 1855.

Für getreuen Auszug,  
Die Organisationskommission:

Hans Sulzberger, Oberst.

Karl Eduard Funk, Oberstl.

Joh. Baumgartner, Stabshauptmann.

Dieser Auszug enthält in seinen 32 Artikeln unter andern folgende Bestimmungen:

„Art. 25. Nach ratifizirtem Friedensschlusse erhalten die nicht pensionirten Militärs der Schweizer-Legion je nach ihrem Grade noch folgende Retraite-Zahlung:

„Die Offiziere den ganzen Sold von 15 Monaten und die Unteroffiziere und Soldaten den ganzen Sold von zwei Jahren nach folgendem Tarif:

(Folgt der Tarif.)

In diesem Tarif ist neben dem täglichen Sold die ganze Summe des Metraitegehalts für jeden Grad ausgesetzt.

Dieser Auszug wurde in der Schweiz verbreitet, einer Reihe von Offizieren zugesandt, und bewirkte trotz der Konkurrenz der Ochsenbein'schen Legion einen raschen Fortgang der Werbung, um so mehr, als die Behörden derselben keine wesentlichen Hindernisse in den Weg legten.

Offiziere und Soldaten wurden auf diesen Auszug angeworben und, wenigstens im Anfang, in Dover, wo die Legion formirt wurde, auf dieselbe beeidigt.

Gleich nach den ersten Anwerbungen entstanden Mißhelligkeiten und heftige Unzufriedenheit unter den Soldaten, da ihnen von ihrem Hand-

geld von Fr. 150 · Fr. 50 abgezogen werden sollten für die kleinen Ausrüstungsgegenstände, obgleich hievon im „Auszug“ (Art. 5) nichts gesagt war.

In andern Kapitulationen wird dieses Massageld ausdrücklich vom Handgeld ausgehoben und wurde letzteres immer als eine von solcher Abrechnung freie Vorabzahlung betrachtet.

Es gelang mit Mühe, diese Unruhen zu dämpfen.

Einige Monate später, während des Aufenthaltes in Dover, verbreitete sich das Gerücht, es sei die Konvention noch in einem andern Punkte abgeändert worden, nämlich darin, daß den Offizieren bei ihrer Entlassung statt ein Retraitegehalt von 15 Monaten Sold, nur drei Monate Sold als Reisegeld vergütet werde.

Die Offiziere wendeten sich in einer schriftlichen Eingabe an die Organisationskommission, erhielten aber ausweichende Antwort, und da es sich gerade damals um den Abmarsch auf den Kriegsschauplatz handelte, so hielten sie es, wie ein Schreiben aus ihrer Mitte andeutet, mit ihrer militärischen Ehre nicht verträglich, in jenem Augenblicke diese pekuniären Reklamationen zu betreiben.

Am 30. März 1856 wurde der Friede zu Paris geschlossen, die Legionstruppen sofort wieder nach Europa eingeschifft und successive entlassen.

Den Offizieren wurde ein Retraitegehalt von nur drei Monaten ausgezahlt.

Sie quittirten für den empfangenen Betrag; hingegen trat sogleich eine bedeutende Anzahl derselben zusammen, um ihre Ansprüche auf den durch den Auszug versprochenen Jahressold geltend zu machen. Sie gelangten durch Vermittlung des Advokaten Payne in einer Petition an's Parlament, wo der Graf von Malmesbury ihr Begehren unterstützte. Das Parlament trat auf dasselbe nicht ein, in Folge von Erklärungen des Kriegsministers, daß der betreffende Auszug falsch sei und die Offiziere durch Quittung auf fernere Ansprüche verzichtet haben.

Die Königin hatte unterdessen geschenksweise den Offizieren aus ihrer Privatkasse weitere drei Monate ausbezahlen lassen.

Auf gerichtlichem Wege vorzugehen war den Offizieren nicht leicht möglich, da ein solcher Prozeß in England, und namentlich ein Prozeß gegen die Krone, stets große pekuniäre Opfer erfordert.

Sie wandten sich daher durch Eingabe vom 30. Januar 1862 an den Bundesrath, worin sie demselben ihre Beschwerdepunkte darlegten und um dessen Verwendung bei der englischen Regierung ersuchten.

Der Bundesrath übermittelte mit Zuschrift vom 5. Februar diese Eingabe der englischen Gesandtschaft zur Würdigung und Erwägung, und diese sandte schon am 11. Februar mit verschiedenen Beilagen eine Ant-

wort ein, worin namentlich hervorgehoben wurde, daß H. Gordon den fraglichen Auszug nie autorisirt und anerkannt habe. Dem Bundesrath wurden zugleich Kapitulationsartikel in englischer Sprache zugestellt, mit dem Bemerkten, daß dieß der allein ächte Kapitulationsakt sei und der Auszug, der ihnen widerspreche, keine Rechtskraft haben könne.

Der Bundesrath verdanke diese Mittheilung und brachte sie den Petitionären zur Kenntniß. Diese sandten dem Bundesrath sofort eine Erwiderung auf die Aushebungen der Gesandtschaft ein (18. Februar). In dieser wird u. A. mit Berufung auf eine Reihe von Zeugnissen hervorgehoben, daß Hr. Gordon, der sich von Anfang an mit diesen Werthungen befaßt, diesen „Auszug“ selbst als ächt ausgetheilt habe.

Hierauf erhielten sie vom Bundesrath den Bescheid: der Bundesrath betrachte durch die letzte Erklärung der britischen Legation die diplomatischen Verhandlungen als erschöpft und verweise die Petenten auf den gerichtlichen Weg.

Im September 1864 machten die Offiziere, nachdem dieser Gegenstand in der Presse besprochen worden, eine neue Eingabe an den Bundesrath, worin sie sich darauf stützten, daß Hr. Gordon die von ihm früher in Abrede gestellte Thatsache, den fraglichen Auszug an Offiziere vertheilt zu haben, nun selbst zugebe.

Die Offiziere ersuchten, gestützt hierauf, den Bundesrath, die Angelegenheit neuerdings an die Hand zu nehmen und auf diplomatischem Wege ihre Rechte zu schützen.

Der Bundesrath frag in einem kurzen Schreiben den Gesandten an, ob die in dem Schreiben der Offiziere angeführte Thatsache richtig sei, damit er seine Entschliessungen darnach richten könne.

Der Gesandte antwortete (16. September), daß er es nach der Vorlage für möglich halte, es habe Hr. Gordon einige Kopien des falschen Auszuges vertheilt, in der Meinung, sie seien richtig; sobald er aber erfahren habe, daß sie falsch seien, habe er dieselben desavouirt, was ein Brief vom 24. Juli 1855 an Hrn. Oberst Stürler beweise.

In dieser Depesche beklagte sich der Gesandte über das Auftreten der Offiziere und erklärte am Schluß, daß er in keine Diskussion mehr eintrete über diese Sache, ausgenommen wenn dieß durch den Bundesrath oder die eidgenössischen Räthe geschehe.

Daraus nahm der Bundesrath mit Schreiben vom 19. September Anlaß, den Offizieren rundweg zu erklären, daß er einen weiteren diplomatischen Verkehr in dieser Angelegenheit verweigere.

Dieß ist nun im Wesentlichen die gesammte diplomatische Korrespondenz, die in Sachen geführt wurde. Wir glaubten, sie speziell aufzuführen zu sollen, da in vorwürfiger Angelegenheit eine der Hauptfragen auch die

ist: ob wirklich alle Mittel einer wirksamen Verwendung der Bundesbehörden erschöpft seien.

Wenn gesagt wird, daß dieß die gesammte diplomatische Korrespondenz sei, so muß noch beigefügt werden, daß der Gesandte, weniger beruhigt als der Bundesrath, noch mehrmals Aktenstücke demselben nachsandte, welche in Nachfolgendem gewürdigt werden.

## II.

Namens sämmtlicher Offiziere der ehemaligen großbritannischen Schweizerlegion wird nun vom Komite das Gesuch an die Bundesversammlung gestellt:

„Dieselbe wolle beschließen, der hohe Bundesrath sei beauftragt, in Betreff der von den Petenten hier geltend gemachten Ansprüche gegen den englischen Staat Unterhandlungen mit der großbritannischen Regierung einzuleiten und den Petenten seine nachdrückliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen.“

Dieses Gesuch theilt sich in zwei Abtheilungen.

Laut dem Inhalt der Petition erstreckt sich dasselbe auch auf Entschädigungsansprüche des Werbsoffiziers Hr. Baumgartner, welche nicht aus dem gleichen Titel geltend gemacht werden, wie diejenigen der Legionsoffiziere.

Herr Baumgartner verlangt auf Grundlage des Vertrages der Werbkommission (convention particuliere) Nachzahlung von Werbprämien zc.

Die Kommission hält dafür, es können die Bundesbehörden mit Unterstützung dieses Begehrens sich nicht befassen.

Das Militärstrafgesetz des Bundes vom 27. August 1851\*) betrachtet das Werben in fremden Kriegsdienst als ein Delikt und belegt es mit strenger Strafe.

Es kann wohl nicht in der Stellung der gesetzgebenden Behörde liegen, Rechtsansprüche, die sich auf solche Delikte fußen, zu unterstützen, abgesehen davon, daß Hr. Baumgartner zu Händen der britischen Regierung eine Generalquittung ausgestellt hat, worin erklärt wird, daß die nach dieser Abfindungsurkunde zu bezahlende Summe zu Beträgen zu dienen habe, welche die Kommission von der britischen Regierung für alle bei der Werbung von Mannschaft für besagte Schweizerlegion oder in irgend einer damit oder mit der Bildung besagter Legion zusammenhängenden Beziehung oder sonstwie gehabte Auslagen zu fordern haben mag oder kann, oder sonst haben möchte oder könnte.

\*) Eidg. Gesesammlung, Band II, S. 606.

Im Hinblick hierauf stellt die Kommission bezüglich dieses Theiles der Petition den Antrag:

Es möge die Bundesversammlung auf das Entschädigungsbegehren des Hrn. Baumgartner nicht eintreten.

### III.

Anderß verhält es sich mit dem Begehren der Regionsoffiziere. Nach einläßlicher Prüfung der Sachverhältnisse findet die Kommission daselbe wohl fundirt, aus folgenden Gründen:

I. Die Möglichkeit, daß die Ansprüche der Offiziere auf diesem Wege Geltung erlangen, ist keineswegs ausgeschlossen.

Es erscheinen diese Ansprüche keineswegs unberechtigt.

Es ist eine unbestrittene und unbestreitbare Thatsache, daß der oben bezeichnete gedruckte Auszug in der Schweiz verbreitet wurde zum Behuf der Werbung für diese Legion; ferner, daß eine Reihe von Offizieren und Soldaten auf diesen Auszug hin sich anwerben ließen; und daß auch die ersten Transporte auf denselben beeidigt wurden.

Die Kommission kann hier, wie für das Nachfolgende, um so mehr auf die theilweise bei Eiden abgelegten Zeugnisse von Offizieren abstellen, als ihr eine Reihe derselben als durchaus ehrenwerthe Bürger bekannt sind, von denen auch einige seither wieder eidgenössische Militärchargen bekleiden.

Der Auszug ist in glaubwürdiger Form ausgestellt; er trägt die Unterschrift der Organisationskommission, von Männern, die als Mitglieder dieser Werbekommission öffentlich und offiziell erklärt wurden; er ist seinem Inhalte nach ein Akt, wie er in solchen Fällen gestaltet ist, andern Kapitulationsakten entsprechend.

Die betreffende Bestimmung hinsichtlich der 15 Monate Retraitesold steht im Einklang mit derjenigen des Art. 2 dieses Auszuges:

„Art. 2. Die Dienstzeit erstreckt sich auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges. Die Auflösung der Legion erfolgt ein Jahr nach ratifizirtem Friedensschluß.“

in Verbindung mit Art. 26, also lautend:

„Art. 26. Die großbritannische Regierung behält sich das Recht vor, nach dem Friedensschlusse die Schweizer-Legion ganz oder theilweise bis auf die Dauer eines Jahres noch in Garnison zu behalten, wobei ein verhältnißmäßiger Abzug des oben ausgefetzten Retraitegehaltes stattfinden kann.“

Diese Bestimmung steht mit der Parlamentsakte im Einklang.

Es war also englischer Seits vorgesehen, ein Jahr über den Friedensschluß hinaus Sold zu bezahlen, sei es als Garnisonsold oder als Retraitegehalt.

Es ist theils durch Zugeständniß von Mitgliedern der Kommission selbst, theils durch zahlreiche Zeugnisse bewiesen, daß er von diesen Mitgliedern selbst ausgetheilt wurde.

Es liegt kein anderer Werbakt vor und ist von keiner Seite behauptet, daß je eine andere Konvention oder Auszug aus derselben den Angeworbenen oder Anzuwerbenden ausgetheilt wurde.

Die 14 Kapitulationsartikel, die bei den Akten liegen, in englischer Sprache, wurden nachträglich (im Jahr 1862) von der englischen Gesandtschaft aus dem Archive des Kriegsministeriums requirirt und die 13 Artikel, welche im Oberländer Anzeiger und in der Neuen Zürcher Zeitung publizirt wurden, im Juli 1855, nachdem schon mehrere Transporte nach Dover abgegangen, können nicht als ein geeignetes Mittel angesehen werden, um den Angeworbenen von der Unächtheit des 32 Artikel enthaltenden Auszugs gehörige Kenntniß zu geben, um so mehr, als in den betreffenden Publikationen des Auszugs mit keiner Silbe gedacht wurde.

Die Angabe von Oberst Dickson, es sei den Offizieren vor ihrer Beeidigung mündlich die Unächtheit des Auszugs erklärt worden, wird von den Offizieren des Bestimmten in Abrede gestellt, von Niemand bestätigt, und entbehrt um so mehr der Glaubwürdigkeit, als nicht wohl anzunehmen ist, daß man einem gedruckten Akte gegenüber sich mit mündlicher Desavouirung desselben begnügt hätte. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß ein großer Theil derjenigen, welche sich entschlossen, ihre heimatlichen Kreise und Stellungen zu verlassen, um sich den ungewissen Chancen des Kriegsglückes auszusetzen, diesen Vertrag in gutem Glauben eingegangen und nur in dem Glauben, er geschehe auf Grundlage des „Auszugs.“

Es herrscht auch begründete Vermuthung, daß fraglicher Auszug wirklich unter Mitwirkung der ganzen Organisationskommission, das Präsidium nicht ausgeschlossen, entstand.

Bei den Akten liegt ein Entwurf vom Aktuar der Werbkommission, Hrn. Gyzer, verfaßt. Dieser Entwurf stimmt mit dem gedruckten Exemplar überein. Derselbe enthält Korrekturen, glaubwürdig von der Hand des Hrn. Dickson; trug auch ursprünglich dasselbe Datum wie die Convention particulière (19. Mai 1855), womit der Tag des Druckes (20. Mai) in Uebereinstimmung steht. Die nachherige Erklärung von Funk und Sulzberger, daß der Auszug ohne ihre Mitwirkung zu Stande kam und in ihrer Abwesenheit ihre Unterschrift beigelegt wurde, verliert jede Bedeutung angesichts eines Briefes von Sulzberger, welcher noch am 3. Juli 1855 den Auszug als ächt erklärt, und der Thatsache, daß beide auf diesen Akt hin anwarben.

Diese Werbepersonen handelten als Mandatäre der britannischen Regierung, wurden von derselben mit dießfälligen Vollmachten aus-

gerüstet und wenn sie in Ausführung dieses Mandates nach dieser oder anderer Richtung ihre Kompetenzen überschritten, so fällt ein dießfalliger Nachtheil zu Lasten derjenigen, welche sie dem schweizerischen Publikum gegenüber als ihre Mandatare akkreditirten, um so mehr, als unterlassen wurde, rechtzeitig und gehörig die geschehenen Schritte derselben zu desavouiren.

Hiebei fällt noch in Betracht, daß es ebenfalls außer Zweifel liegt, es sei eine Parthie fraglicher Auszüge auch von der englischen Gesandtschaft selbst vertheilt worden. Es muß hier auf die entschieden glaubwürdigen Zeugnisse verwiesen werden, auf die Aussagen der bei der Gesandtschaft attachirten Offiziers, sowie auch auf die Erklärungen des Gesandten selbst.

Der Bundesrath äußert die Ansicht, diesem Umstand sei keine Bedeutung beizumessen, da derselbe zu dieser Werbatte eigentlich nichts zu sagen hatte, angeichts dessen, daß hiefür ein Spezialbevollmächtigter aufgestellt worden sei.

Diese Ansicht widerspricht aber der Instruktion, die letzterer von seiner Regierung erhielt und die im Original bei den Akten liegt, selbst. In dieser Instruktion (Einleitung) wird Hr. Dickson angewiesen, die Werbmaßregeln gemeinsam, in Verbindung mit Hrn. Gordon vorzunehmen. In § 1 derselben Instruktion wird ihm der Auftrag ertheilt, die Werbkommision aus Offizieren zu bilden, die dem Herrn Gordon und ihm Vertrauen zu verdienen scheinen. Aus diesem geht klar hervor, daß der englische Gesandte als bei der Werbung direkt mitwirkend betrachtet wurde, mithin auch für, auf die Werbung bezügliche Akte verantwortlich erscheint, abgesehen davon, daß diejenigen Offiziere, welche direkt mit dem englischen Gesandten traktirten, natürlicherweise nichts Anderes annehmen konnten, als daß er in amtlicher Stellung handle.

Ein Verzicht der Offiziere auf dießfallige Ansprüche liegt nicht vor. Die betreffende Quittung, welche sie, um vor ihrer Entlassung wenigstens das Reisegeld zu erhalten, unterzeichneten, lautet:

„Ich Unterzeichneter erkläre hiemit, daß ich, beim Austritt aus dem „englischen Dienste, als Gratifikation den Sold von drei Monaten „empfangen habe, und daß die englische Regierung allen ihren Verpflichtungen gegen mich bis auf den heutigen Tag nachgekommen ist.“

Aus diesem geht nun hervor, daß sie für die Ansprüche, die sie für die Zeit bis zum Quittungstag zu machen hatten, sich befriedigt erklärten; daß dieß auch für die weitergehenden Ansprüche geschehen sei, kann um so weniger angenommen werden, als sie unmittelbar nachdem sie in vollständig freier Stellung waren, letztere Ansprüche beim Parlament anhängig machten.

Die diplomatischen Schritte in vorwürflicher Angelegenheit scheinen uns noch keineswegs erschöpft zu sein.

Dem betreffenden Parlamentsbeschluss von 1857 lagen irrthümliche Voraussetzungen zu Grunde, die seither ihre Widerlegung fanden.

Von den Schritten, die der Bundesrath bisher that, trägt noch keiner den Charakter einer ernstlichen Verwendung bei der britischen Regierung, wie dieß in andern ähnlichen Fällen sonst geschah. Der Bundesrath beschränkte sich in seinen Schreiben auf ein Paar ganz kurze Bemerkungen, ohne auf die Sache näher einzutreten, geschweige denn irgend welche Empfehlung des Gesuchs der Offiziere eintreten zu lassen. Auch von bestimmt lautenden Erklärungen des Gesandten, worauf sich der Bundesrath beruft, wodurch jede weitere Unterhandlung abgelehnt worden, findet man ebenfalls nichts in den Akten; im Gegentheil weist die letzte Depesche, welche der Bundesrath ebenfalls als eine kategorische Ablehnung qualifizirt, einfach darauf hin, daß der Gesandte mit dem Bundesrath selbst und mit den Bundesbehörden, nicht mehr aber mit den Petenten selbst zu unterhandeln wünsche.

Eine Vorstellung des Bundesrathes zu Händen der englischen Regierung und dießfallige Verhandlungen in Sache hat noch gar nicht stattgefunden. Das Wenige, was hier geschehen ist, steht in keinem Verhältniß mit denjenigen Anstrengungen, welche in andern Fällen gemacht wurden, um dergleichen Ansprüche bei fremden Regierungen geltend zu machen, z. B. für die spanischen Pensionen, wo die Bemühungen der Bundesbehörden, wenn auch anfangs auf große Schwierigkeiten stoßend, doch am Ende vom besten Erfolge gekrönt waren.

II. Es scheint uns also auch vollständig gerechtfertigt, ja in der Stellung der Bundesbehörden zu sein, ihre dießfallige kräftige Verwendung für die Rechtsansprüche ihrer Mitbürger eintreten zu lassen.

Eine andere wirksame Weise, zu ihrem Recht zu gelangen, ist den Petenten nicht möglich.

Verfassung und Gesetz stehen solcher Verwendung nicht entgegen, denn:

1. Der Umstand, daß solcher Dienst unter ausländischer Fahne laut Art. 11 der Bundesverfassung, welche die Kapitulationen verbietet, nicht mehr unter den speziellen Schutz schweizerischer Behörden falle, kann hier dem guten Recht dieser Forderungen auch in den Augen der Bundesbehörden keine Kraft nehmen, da jenes Kapitulationsverbot wesentlich den Kantonen gegenüber gilt, ohne an und für sich schon den Dienstvertrag eines Bürgers zu einer strafwürdigen Handlung zu stempeln.

2. Das Militärstrafgesetz vom 27. August 1851<sup>7</sup> bestraft die Ver= bungen; den Eintritt in fremden Dienst aber nur dann, wenn sich der Wehrpflichtige der Marschbereitschaft entzog, was hier nirgends der Fall war.

3. Das Gesetz, welches auch den Eintritt in fremden Militärdienst verbietet, datirt erst von 1859 und kann nicht rückwärts wirken.

Einer gegentheiligen Anschauung zu folgen, hieße auch die bisher schon vom Bundesrath in Sachen vorgenommenen diplomatischen Schritte desavouiren.

Die Bundesbehörden haben auch in andern analogen Fällen ihre kräftige Verwendung eintreten lassen, so für die Pensionsansprüche der ehemals in neapolitanischem Dienste befindlichen Schweizer Soldaten, bei ihrer Rückkehr in den Jahren 1859 und 1860; obschon wohl die meisten derselben erst seit dem Gesetz von 1851 in fremde Kriegsdienste getreten waren; ebenso für die Massaguthaben der bis zum Jahr 1859 in päpstlichem Sold gestandenen Schweizer.

Diese Schritte wurden überall von dem Grundsatz getragen, daß das Vaterland die Rechte seiner Bürger schütze, wo ihm solches möglich ist, und es liegt kein Grund vor, von diesem Grundsatz in vorliegendem Fall abzugehen, zumal wo man sich an eine Nation zu wenden hat, deren Regierung diesen Grundsatz für ihre eigenen Landesfinder stets im ausgedehntesten und großherzigsten Maße anwendet, selbst ohne lange zu untersuchen, ob sie sich durch eigenes Verschulden in eine mißliche Lage versetzt haben oder nicht; während hier der Rücksicht nationaler Zusammengehörigkeit noch das gute Recht zur Seite steht.

Die Kommission beantragt daher einstimmig, bezüglich des Begehrens der Offiziere der ehemaligen Schweizer Legion in großbritannischen Diensten:

Der Bundesrath erhalte den Auftrag, in Entsprechung des Begehrens fraglicher Offiziere bei der großbritannischen Regierung auf diplomatischem Wege mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß deren gerechtfertigten Reklamationen entsprochen werde.

Bern, den 23. Februar 1866.

Namens der Kommission,  
Der Berichterstatter:  
**Bernet.**

---

*Note.* Die Kommission bestand aus den Herren: Karrer, Bontems, französischer Berichterstatter; Bernet, deutscher Berichterstatter; Wehmer, Jauch (abwesend).

Nachdem der Ständerath am 15. November 1865 beschloffen hatte: Es sei der in Rede stehenden Petition keine weitere Folge zu geben, hat der Nationalrath am 24. Februar 1866 diesem Beschlusse, entgegen obigem Kommissionsantrage, beigestimmt.

---

**Bericht der Commission des Nationalrathes in Sachen der Petition von Offizieren der  
ehemaligen Schweizerlegion in großbritannischen Diensten, betreffend rükständigen  
Retraitegehalt. \*) (Vom 23. Februar 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1866
Date	
Data	
Seite	321-330
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 064

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.